

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0262
424 - Fachbereich Wohngeld			Datum: 02.06.2009
Bearb.:	Herr Holstein	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss
Stadtvertretung

18.06.2009
14.07.2009

Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt vom 19.10.2004 wie folgt zu ändern:

§ 1 Rechtsstellung

In § 1 Abs. 5 letzte Zeile wird das Wort „allen“ gestrichen.

§ 2 Aufgaben

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

In § 3 Abs. 2 und 3 wird der Begriff „Hauptwohnsitz“ in „Hauptwohnung“ geändert.

§ 4 Wahlzeit/Verlust der Mitgliedschaft

In § 4 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Für den Verlust der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat gilt § 43 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sinngemäß. Bei nachträglichem Wegfall der Wählbarkeit (z. B. Aufgabe der Hauptwohnung Norderstedt oder im Falle des § 3 Abs. 4) trifft der Oberbürgermeister die erforderlichen Feststellungen. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 5 Wahlverfahren

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

In § 5 Abs. 8 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Der § 5 wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„Sofern gegen die Wahl des Seniorenbeirates Einsprüche erhoben werden, wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Dieser Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates zu wählenden Mitgliedern.

Der Wahlprüfungsausschuss prüft

- ob unter Beachtung von § 3 Ziffer 3 und 4 Seniorenbeiratssatzung ein/e Kandidat/in von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war
- ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung der Wahl führen könnten, vorliegen

Nach der Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss beschließt der neu gewählte Seniorenbeirat über die Gültigkeit der Wahl sowie über die Einsprüche. Für die Wahlprüfung gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß.“

Gesamte Seniorenbeiratssatzung:

In der gesamten Seniorenbeiratssatzung wird die Bezeichnung „Stadt Norderstedt – Der Bürgermeister –“ durch „Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister –“ geändert.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sachverhalt

Am 19.10.2004 trat die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Norderstedt in Kraft. Sie löste die Richtlinien der Stadt Norderstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 02.09.1997 ab.

Am 28.11.2005 wurde erstmals die Wahl des Seniorenbeirates nach dieser Satzung durchgeführt.

Aufgrund der bei dieser Wahl gemachten Erfahrungen sollte die Seniorenbeiratssatzung in einigen Punkten geändert werden.

Die Änderungen sind in dem anliegenden Entwurf einer neuen Seniorenbeiratssatzung eingearbeitet und durch Fettdruck hervorgehoben.

Die erforderlichen Änderungen werden wie folgt erläutert:

§ 1 Rechtsstellung

In § 1 Abs. 5 letzte Zeile wird das Wort „allen“ gestrichen.

Erläuterung:

Diese Änderung erfolgt auf Wunsch des Seniorenbeirates. Er kann nicht in allen sozialen Fragen beraten und informieren.

§ 2 Aufgaben

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

Erläuterung:

Diese Änderung erfolgt auf Wunsch des Seniorenbeirates. Die Bezeichnung „besonderen Interessen“ bedeutet eine Einschränkung für den Seniorenbeirat, da er hierdurch nicht alle Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten kann. Er ist auf die besonderen Interessen beschränkt, wobei hierfür dann eigentlich auch noch eine Definition der besonderen Interessen erfolgen müsste.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

In § 3 Abs. 2 und 3 wird der Begriff „Hauptwohnsitz“ in „Hauptwohnung“ geändert.

Hier erfolgt lediglich eine Änderung der Begrifflichkeit in Anlehnung an das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

§ 4 Wahlzeit/Verlust der Mitgliedschaft

In § 4 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Für den Verlust der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat gilt § 43 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sinngemäß. Bei nachträglichem Wegfall der Wählbarkeit (z. B. Aufgabe der Hauptwohnung Norderstedt oder im Falle des § 3 Abs. 4) trifft der Oberbürgermeister die erforderlichen Feststellungen. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.“

Erläuterung:

Während der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates verzichtete ein Mitglied schriftlich auf seine Mitgliedschaft. Dieser Verzicht wurde nach kurzer Zeit widerrufen.

Ein weiteres Mitglied des amtierenden Seniorenbeirates verzog aus Norderstedt, wollte aber dennoch Mitglied des Seniorenbeirates bleiben.

Die bisherige Seniorenbeiratssatzung enthält keine konkreten Aussagen zum Verlust eines Sitzes, bestimmt aber an anderer Stelle die sinngemäße Anwendung des Gemeindewahlrechts (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz). In § 43 GKWG ist die Verfahrensweise bei einem Verlust des Sitzes geregelt. Der Verweis auf diese Bestimmung sollte zur Konkretisierung in die Seniorenbeiratssatzung aufgenommen werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 5 Wahlverfahren

In § 5 Abs. 8 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Erläuterung

Sowohl in der Richtlinie von 1997 als auch in der Seniorenbeiratssatzung 2004 ist vorgesehen, dass jede/r Wahlberechtigte bis zu 21 Stimmen hat, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

Dieses Verfahren führte bei den bisherigen Wahlen zu einem wahren Auszählungs-marathon.

Bei der Wahl am 28.11.2005 wurden von 20.403 Wahlberechtigten 6.034 gültige Stimmzettel abgegeben, das entsprach einer Wahlbeteiligung von 29,6 %.

Es wurden zwar nicht von allen Wählern die Möglichkeit der Verteilung von 21 Stimmen ausgeschöpft, dennoch mussten von 28 zur Verfügung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bis in den späten Abend insgesamt **45.212 Stimmen** ausgezählt werden. Das sind mehr Stimmen als bei anderen Wahlen. Zum Vergleich:

Wahl	Wahlberechtigte	Gültige Stimmen
Seniorenbeiratswahl 2005	20.403	45.212
Europawahl 2004	57.399	26.652
Bürgermeisterwahl 2004	60.015	27.988
Landtagswahl 2005	57.002	35.881
Kommunalwahl 2008	61.266	25.788

Bei anderen Wahlen erfolgt die Stimmenauszählung in 42 Wahlvorständen und ca. 300 ehrenamtlichen Helfern. Ein derartiger Aufwand erscheint für die Wahl eines Seniorenbeirates nicht nur aus Kostengründen nicht gerechtfertigt. Der Seniorenbeirat ist zwar ein Gremium, dem Antrags- und Rederecht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen zusteht, er kann jedoch keine für die Kommunalpolitik bindenden Beschlüsse fassen. Es muss daher ausreichend sein, einen Wahlvorstand mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung zu bilden.

Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, das Zählerpotenzial zu erhöhen. Eine geringere Stimmenauszählung führt auch zu einem brauchbaren Ergebnis. Es hat nämlich nur einen rein optischen Effekt, ob das 21. Mitglied des Seniorenbeirates 1.021 Stimmen erhält oder 505.

Seniorenbeiratswahlen in anderen Kommunen (zu vergebene Stimmen)

Kommune	Mitglieder	Stimmen
Wedel	11	7
Itzehoe	15	5
Elmshorn	19	10
Flensburg 21.500 Wahlberechtigte bei Wahl 2006	9	9
Bad Segeberg	11	11
Rendsburg	11	Wahl durch Delegiertenversammlung
Heide	15	Wahl durch Versammlung der Wahlberechtigten

Bei der Seniorenbeiratswahl 2005 wurden von den einzelnen Wählern im Durchschnitt 7,49 Stimmen verteilt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anzahl der abzugebenden Stimmen pro Wähler auf 7 zu begrenzen.

Der § 5 wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„Sofern gegen die Wahl des Seniorenbeirates Einsprüche erhoben werden, wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Dieser Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates zu wählenden Mitgliedern.

Der Wahlprüfungsausschuss prüft

- ob unter Beachtung von § 3 Ziffer 3 und 4 Seniorenbeiratssatzung ein/e Kandidat/in von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war
- ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung der Wahl führen könnten, vorliegen

Nach der Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss beschließt der neu gewählte Seniorenbeirat über die Gültigkeit der Wahl sowie über die Einsprüche. Für die Wahlprüfung gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß.“

Erläuterung:

Gegen die Wahl des Seniorenbeirates im Jahr 2005 wurden Einsprüche erhoben. Die Seniorenbeiratssatzung enthält keine Bestimmung zum Umgang mit Einsprüchen. In sinngemäßer Anwendung des Gemeinde - und Kreiswahlgesetzes wurde daher ein Wahlprüfungsausschuss gebildet, der sich aus 3 Mitgliedern des neu gewählten Seniorenbeirates zusammensetzte. Es erfolgte eine Prüfung der ungültigen Wahlunterlagen. Diese ergab eine neue Stimmverteilung. Die Zusammensetzung des Seniorenbeirates veränderte sich jedoch nicht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass künftig ein aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates gewählter Wahlprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern bestehen sollte.

Gesamte Seniorenbeiratssatzung:

In der gesamten Seniorenbeiratssatzung wird die Bezeichnung „Stadt Norderstedt – Der Bürgermeister –“ durch „Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister –“ geändert.

Anlagen:

Seniorenbeiratssatzung vom 19.10.2004
Entwurf der Satzung mit Änderungen